

26. Nov. 2025

Finanzamt
Ahaus

Finanzverwaltung NRW Postfach 1251, 48662 Ahaus

Firma
 Lansing Metallbau GmbH&Co.KG
 Herr Thomas Lansing
 Winterswyker Str. 120
 48691 Vreden

Telefonischer Kontakt
 02561 929-0

Steuernummer / Aktenzeichen
 301/5732/0204 VBZ 22

Datum
 24.11.2025

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
 des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
 und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
 bescheinigt, dass

Lansing Metallbau GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

48691 Vreden, Winterswyker Str. 120

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG
 nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **301/5732/0204**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE123786162**

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger**
 die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 23.11.2028

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
 Vredener Dyk 2
 48683 Ahaus
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
 02561 929-0
Telefax
 0800 10092675301
 Telefax Ausland
 0049 2561 929-1200

Telefonische Servicezeiten
 Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
 Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr
Servicezeiten vor Ort
 Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
 Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Konto
 BBk eh Dortmund -alt-
 Kontoinhaber:
 Finanzamt Ahaus
 IBAN DE05 4400 0000 0040 0015 03
 BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.